

# Wochenblatt

für

## Reichenbrand, Siegmar, Neustadt, Rabenstein und Rottluff.

N 23.

Sonnabend, den 12. Juni

1909.

Anzeigen werden in der Expedition (Reichenbrand, Neuigstraße 11), sowie von den Herren Hauseur Weber in Reichenbrand und Kaufmann Emil Winter in Rabenstein entgegenommen und pro 1 Spalte Bettpfleze mit 10 Pf. berechnet. Für Umlerate größeren Umfangs und bei älteren Wiederholungen wird entsprechender Rabatt, jedoch nur nach vorheriger Vereinbarung, bewilligt.  
Anzeigen-Annahme in der Expedition bis spätestens Freitags nachmittags 5 Uhr, bei den Annahmestellen bis nachmittags 2 Uhr.  
Vereinsinsuren müssen bis Freitags nachmittags 2 Uhr eingegangen sein und können nicht durch Telefon aufgegeben werden.

### Bekanntmachung.

Im Interesse der Landwirtschaft wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß das Proviantamt Chemnitz Wiesen- und Feldheu in gut trockenem Zustand auch von der Wiese weg kauft. Die Anfuhr ist vom Lieferanten und zwar möglichst vormittags zu bewirken, mithin müßte die Ladung der Wagen bereits tags zuvor erfolgen. Heu, welches länger als eine Nacht in verladenen Zuständen auf dem Wagen verbleibt, kann wegen Schweißbildung nicht abgenommen werden.

Reichenbrand und Rabenstein, am 10. Juni 1909.

Der Gemeindevorstand.

J. B. Enge. Gem. Uelzester.

Der Gemeindevorstand.

Wilsdorf.

### Bekanntmachung, die öffentlichen Impfungen betr.

Die diesjährigen öffentlichen Impfungen in Rabenstein mit den beiden Rittergütern Nieder- und Oberrabenstein finden durch den Impfarzt Herrn Dr. med. Gebauer wie folgt statt:

1. Die Wiederimpfungen der Volksschüler und zwar:  
der Anaben: Montag, den 14. Juni 11 Uhr vorm.  
Nachschau: Montag, den 21. Juni 11 Uhr vorm.  
der Mädchens: Dienstag, den 15. Juni 11 Uhr vorm.  
Nachschau: Dienstag, den 22. Juni 11 Uhr vorm.

in der Zentralsschule.

2. Die Erstimpfungen:  
Mittwoch, den 16. Juni von nachm. 3 Uhr ab für die Impflinge der Anfangsbuchstaben A-K des Familiennamens (Nachschau: Mittwoch, den 23. Juni nachm. 3 Uhr) und  
Donnerstag, den 17. Juni von nachm. 3 Uhr ab für die Impflinge der Anfangsbuchstaben L-Z des Familiennamens (Nachschau: Donnerstag, den 24. Juni nachm. 3 Uhr)  
Talstraße 8 in Müllers Restaurant.

Impfpflichtig sind im laufenden Jahre:

- I. diejenigen Kinder,  
a., welche im Jahre 1908 geboren sind und nicht bereits nach ärztlichem Zeugnis die natürlichen Blätter überstanden haben,  
b., welche in früheren Jahren geboren sind und nach dem Impfgesetz schon vor dem laufenden Jahre impfpflichtig waren, jedoch bis zum Jahre 1908 der Impfplikt noch nicht vollständig genügt hatten, erfolglos geimpft worden waren oder wegen Krankheit nicht geimpft werden konnten.
- II. diejenigen Schulfinder,  
a., welche im Jahre 1897 geboren sind und nicht bereits nach ärztlichem Zeugnis in den letzten 5 Jahren die natürlichen Blätter überstanden haben oder mit Erfolg geimpft worden sind,  
b., welche in früheren Jahren geboren sind und nach dem Impfgesetz schon vor dem laufenden Jahre wiederimpfpflichtig waren, jedoch bis zum Jahre 1908 der Wiederimpfplikt noch nicht vollständig genügt hatten, erfolglos wiedergeimpft worden waren, oder wegen Krankheit nicht wiedergeimpft werden konnten.

Eltern, Pflegeeltern und Vormünder von Impfpflichtigen werden hierdurch aufgefordert, in den anberaumten Impfterminen ihre Kinder oder Pflegebefohlenen zur Impfung und die geimpften Kinder in demselben Impfzimmer zur Nachschau zu bringen oder die Befreiung von der Impfung durch ärztliche Zeugnisse nachzuweisen.

Die Kinder müssen zu den Impfterminen mit reingewaschenem Körper und mit reinen Kleidern gebracht werden und wird hierbei noch besonders auf die Verteilung gelangenden Impfschriften hingewiesen.

Aus einem Hause, in welchem nach ärztlichem Zeugnis ansteckende Krankheiten, als Scharlach, Masern, Diphtherie, Krupp, Reuhsusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündungen vorkommen oder die natürlichen Pocken herrschen, dürfen Kinder zum öffentlichen Termine nicht gebracht werden.

Diejenigen, welche trotz erfolgter amtlicher Aufforderung ihre Kinder oder Pflegebefohlenen ohne gesetzlichen Grund der Impfung und Nachschau entziehen oder die behauptete Befreiung von der Impfung durch ärztliche Zeugnisse nicht nachweisen, werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mk. oder mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft.

Rabenstein, am 6. Juni 1909.

Der Gemeindevorstand.

Wilsdorf.

### Bekanntmachung.

Es ist wahrgenommen gewesen, daß die Senk- und Schlamgruben der hiesigen Hausgrundfläche vielfach nicht regelrecht und ordnungsmäßig geräumt werden. Da hierdurch der Zweck dieser Gruben nicht erfüllt wird, indem der Ausfluß der Abwasser einer Klärung nicht unterliegen kann, so werden die hiesigen Hausbesitzer zur Vermeldung von Strafen aufgefordert, ihre Senk- und Schlamgruben regelmäßig einer Räumung zu unterziehen. Eine Revision dieser Senk- und Schlamgruben wird im Juli d. J. vorgenommen werden und haben die Stämmigen unanntsichtliche Bestrafung zu gewähren.

Der Gemeindevorstand zu Rabenstein, den 11. Juni 1909.

### Bekanntmachung.

Am 15. Juni 1909 wird der II. Termin Rente fällig und ist spätestens bis 25. Juni 1909 zur Vermeidung der zwangswiseen Beiträgen an die hiesige Ortssteuerabnahme zu bezahlen.

Der Gemeindevorstand zu Rabenstein, den 11. Juni 1909.

### Meldungen im Fundamt Rabenstein.

Verloren: 1 Damensturm, 1 Handtäschchen mit Inhalt.

Der Gemeindevorstand zu Rabenstein, den 11. Juni 1909.

### Bekanntmachung, öffentliche Impfungen betr.

Auf Grund von § 11 Abs. 4 der zum Reichs-Impfgesetz vom 8. April 1874 erlassenen Ausführungsverordnung vom 14. Dezember 1899 wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß die hiesigen öffentlichen Impfungen im Vereinszimmer des hiesigen Gasthauses und zwar

Erfimpfungen: 19. Juni nachm. 1/3 Uhr

Nachschau: 28. Juni nachm. 1/3 Uhr,

Wiederimpfungen: 21. Juni nachm. 1/3 Uhr

Nachschau: 28. Juni nachm. 2 Uhr

festfinden.

Impfpflichtig sind im laufenden Jahre:

- I. diejenigen Kinder,  
a., welche im Jahre 1908 geboren sind und nicht bereits nach ärztlichem Zeugnis die natürlichen Blätter überstanden haben,  
b., welche in früheren Jahren geboren sind und nach dem Impfgesetz schon vor dem laufenden Jahre impfpflichtig waren, jedoch bis zum Jahre 1908 der Impfplikt noch nicht vollständig genügt hatten, erfolglos geimpft worden waren oder wegen Krankheit nicht geimpft werden konnten.

II. diejenigen Schulfinder,

- a., welche im Jahre 1897 geboren sind und nicht bereits nach ärztlichem Zeugnis in den letzten 5 Jahren die natürlichen Blätter überstanden haben oder mit Erfolg geimpft worden sind,  
b., welche in früheren Jahren geboren sind und nach dem Impfgesetz schon vor dem laufenden Jahre wiederimpfpflichtig waren, jedoch bis zum Jahre 1908 der Wiederimpfplikt noch nicht vollständig

genügt hatten, erfolglos wiedergeimpft worden waren, oder wegen Krankheit nicht wiedergeimpft werden konnten.

Eltern, Pflegeeltern und Vormünder von Impfpflichtigen werden hierdurch aufgefordert, in den anberaumten Impfterminen ihre Kinder oder Pflegebefohlenen zur Impfung und die geimpften Kinder in demselben Impfzimmer zur Nachschau zu bringen oder die Befreiung von der Impfung durch ärztliche Zeugnisse nachzuweisen.

Zu den Impfterminen müssen die Kinder mit reingewaschenem Körper und mit reinen Kleidern gebracht werden und wird hierbei noch besonders auf die Verteilung gelangenden Impfschriften hingewiesen.

Aus einem Hause, in welchem nach ärztlichem Zeugnis ansteckende Krankheiten, wie Scharlach, Masern, Diphtherie, Krupp, Reuhsusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündungen vorkommen oder die natürlichen Pocken herrschen, dürfen Kinder zum öffentlichen Impfterminen nicht gebracht werden.

Diejenigen, welche trotz erfolgter amtlicher Aufforderung ihre Kinder oder Pflegebefohlenen ohne gesetzlichen Grund der Impfung und Nachschau entziehen oder die behauptete Befreiung von der Impfung durch ärztliche Zeugnisse nicht nachweisen, werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen bestraft.

Neustadt, am 11. Juni 1909.

Der Gemeindevorstand.

Gehlter.

### Bekanntmachung.

Am 15. dieses Monats ist der 3. Termin der Gemeindeanlagen und des Schulgeldes für das laufende Jahr fällig.

Derselbe ist bis spätestens

zum 15. Juli 1909

an die hiesige Gemeindekassenverwaltung abzuführen.

Es wird dies mit dem Bemerkern bekannt gemacht, daß nach Ablauf dieser Frist gegen Säumige das Mahn- bzw. Zwangsvollstreckungsverfahren eingeleitet werden wird.

Neustadt, am 10. Juni 1909.

Der Gemeindevorstand.

Gehlter.

### Bekanntmachung.

Am 15. dieses Monats ist der 2. Termin der diesjährigen Wassersteuer fällig.

Derselbe ist spätestens innerhalb 14 Tagen an die hiesige Gemeindekassenverwaltung abzuführen.

Nach Ablauf dieser Frist muß gegen Säumige die zwangswisele Beiträgen eingeleitet werden.

Neustadt, am 10. Juni 1909.

Der Gemeindevorstand.

Gehlter.

### Bekanntmachung.

Die Reinigungsarbeiten im neuen Rathause sollen vom 1. Oktober dieses Jahres ab an eine geeignete Person vergeben werden. Gegebenenfalls kann diese Reinigung auch von einer Familie übernommen werden, die auf Errichtung einer Wohnung im Rathause (von 2 Wohnungen steht die Wahl frei) reicht.

Interessenten werden gebeten, sich umgehend bei dem unterzeichneten Gemeindevorstande zu melden, der auch weitere Auskünfte gern erteilt.

Neustadt, am 9. Juni 1909.

Der Gemeindevorstand.

Gehlter.

### Öffentliche Impfungen.

Die diesjährigen öffentlichen Impfungen in der Gemeinde Rottluff finden in dem Restaurant "Zur Friedenseiche" wie folgt statt:

Freitag, den 18. Juni ac., nachm. von 3 Uhr ab an denjenigen Kindern, welche im Jahre 1908 geboren oder in früheren Jahren der Impfplikt noch nicht vollständig genügt haben, sofern sie nicht bereits die natürlichen Blätter nach beizubringenden ärztlichen Zeugnisse überstanden haben.

Sonnabend, den 19. Juni ac., vorm. von 11 Uhr ab an denjenigen Kindern, welche in diesem Jahr ihr 12. Lebensjahr vollendet haben, oder in früheren Jahren geboren sind, jedoch bis zum Jahre 1908 der Wiederimpfplikt noch nicht vollständig genügt haben, sofern sie nicht bereits die natürlichen Blätter nach beizubringenden ärztlichen Zeugnisse überstanden haben.

Die Nachschau findet ebenfalls in dem obengenannten Lokale, und zwar wie folgt statt:

Freitag, den 25. Juni ac., nachm. von 3 Uhr ab für die an dem oben zuletztgenannten Tage geimpften Kinder und Sonnabend, den 26. Juni ac., vorm. von 11 Uhr ab für die an dem oben zuletztgenannten Tage geimpften Kinder.

Die Eltern, Pfleger und Vormünder von impfpflichtigen Kindern werden hiermit bei Verleihung einer Geldstrafe bis zu 30 Mark oder Haft bis zu 3 Tagen aufgefordert, mit ihren Kindern oder Pflegebefohlenen in den anberaumten Impf- bzw. Nachschau-Terminen zu erscheinen oder die Befreiung von der Impfung durch ärztliches Zeugnis nachzuweisen.

Die Kinder müssen zu den Terminen mit reingewaschenem Körper und mit reinen Kleidern gebracht werden.

Aus einem Hause, in welchem ansteckende Krankheiten herrschen, dürfen die Kinder zu den Impfterminen nicht gebracht werden.

Zuletzt wird noch darauf hingewiesen, daß eine besondere Ladung der Eltern pp. nicht erfolgt.

Rottluff, am 10. Juni 1909.

Der Gemeindevorstand.

### Wertzuwachssteuer-Regulativ.

Nachdem das neu aufgestellte Regulativ über die Erhebung einer Wertzuwachssteuer bei der Veräußerung unbewohnter Grundstücke in der Gemeinde Rottluff die ministerielle Genehmigung gefunden hat, liegt dasselbe 14 Tage lang zur Einsichtnahme im hiesigen Gemeindeamt — Kassenzimmer — während der gewöhnlichen Geschäftsstunden aus.

Rottluff, am 9. Juni 1909.

Der Gemeindevorstand.

### Krankenversicherungs-Pflicht der Dienstboten.

Nachdem das Ortsgebot, die Krankenversicherung der Dienstboten in der Gemeinde Rottluff betr., die oberbehörliche Genehmigung gefunden hat, liegt dasselbe 14 Tage lang zur Einsichtnahme im hiesigen Gemeindeamt — Kassenzimmer — während den gewöhnlichen Geschäftsstunden aus.

Rottluff, am 10. Juni 1909.

Der Gemeindevorstand.